



Statuten

Art. 1

Name und
Sitz

¹Unter dem Namen „proMADAGASCAR“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB der sich als Dachorganisation für die Belange seiner Mitglieder einsetzt.

²proMADAGASCAR ist Rechtsnachfolger des am 19. April 1979 gegründeten Vereins „Gesellschaft Schweiz-Madagaskar“ und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vereins ein.

³proMADAGASCAR ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

⁴Den Sitz des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung.

⁵Der Verein verfolgt weder einen Erwerbszweck noch einen Gewinnzweck.

Art. 2

Zweck

¹proMADAGASCAR fördert die Entwicklungszusammenarbeit sowie die kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Madagaskar. Zur Erreichung dieses Ziels kommen insbesondere folgende Massnahmen in Betracht:

- Die Veranstaltung von Mitgliedertreffen zum Erfahrungsaustausch;
- Die Pflege von Kontakten zu Behörden in Madagaskar und der Schweiz
- Die Vermittlung von Kontakten zwischen den Mitgliedern als auch zu Behörden;
- Die Promotion der Kultur und der Produkte Madagaskars in der Schweiz.

Art. 3

Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft bei proMADAGASCAR können erwerben:

- In der Schweiz domizilierte Organisationen und Institutionen, die in Madagaskar private Entwicklungsprojekte initiieren und betreuen;
- Gesellschaften und Einzelfirmen mit Sitz in der Schweiz, die seit 3 Jahren auf kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet in Madagaskar tätig sind und daselbst eine dauernde Vertretung unterhalten;
- Schweizer Vereinigungen, vor allem solche von madagassischen Staatsangehörigen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Austausch mit Madagaskar bezwecken;
- Persönlichkeiten, deren Wirken als Einzelpersonen für Madagaskar langjähriges Ansehen genießt, sofern durch ihre Mitgliedschaft nicht die Mitgliedschaft für eine Organisation oder Firma umgangen wird. Die wohlerworbenen Rechte der Einzelmitglieder der Gesellschaft Schweiz Madagaskar bleiben erhalten.

²Madagassische Organisationen, diplomatische Vertretungen Madagaskars in der Schweiz sowie von der Schweiz in Madagaskar, Firmen oder Einzelpersonen, die ihr Interesse für langjährige Beziehungen mit der Schweiz hinlänglich ausweisen, können sich als korrespondierende Mitglieder mit der Befugnis zur Teilnahme an Sitzungen und dem Recht, Anträge zu stellen, einschreiben lassen. Korrespondierende Mitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag; sie besitzen aber auch kein Stimmrecht.

³Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

⁴Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf Jahresende erfolgen.

⁵Der Ausschluss von Mitgliedern kann von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

Art. 4

Organisation

¹Die Organe von proMADAGASCAR sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kommissionen
4. Die Kontrollstelle

²Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Spesen werden nur soweit vergütet, als dies vorgängig vereinbart worden ist. Der Ersatz der nachgewiesenen Auslagen für die ordentliche Administration des Vereins bleibt vorbehalten.

Art. 5

Mitglieder- versammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle, genehmigt Jahresbericht, Aktionsprogramm, Jahresrechnung sowie Budget und beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung von proMADAGASCAR.

²Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ferner kann jedes Mitglied ein bestimmtes Geschäft zur Beratung vor die Mitgliederversammlung bringen, sofern es 10 Tage nach Bekanntgabe des Datums der Mitgliederversammlung einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.

³Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 6

Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich selbst. Bei seiner Wahl ist auf die angemessene Vertretung der Mitgliedschaftskategorien und der Landesteile Bedacht zu nehmen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

²Der Vorstand entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschrift einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 7

Kommissionen

¹Für das Studium und die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Kommissionen ernennen.

Art. 8

Finanzen

¹Für die Verpflichtungen der proMADAGASCAR haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; dieses wird im Fall der Auflösung von proMADAGASCAR vielmehr einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt.

²Die „Gesellschaft Schweiz-Madagaskar“ überträgt ihr Vereinsvermögen gemäss Bilanz per 31. Dezember 2003 an proMADAGASCAR.

³Die Mitglieder entrichten proMADAGASCAR einen jährlichen Beitrag von CHF 300.00; für gemeinnützige Organisationen und Institutionen (Art. 3 Abs. 1 Pkt 1) und Einzelpersonen beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 100.00. Zu weiteren finanziellen Leistungen kann das Mitglied nicht verpflichtet werden; freiwillige Gönnerbeiträge oder zweckgebundene Zuwendungen bleiben vorbehalten.

⁴Im Fall der Auflösung von proMADAGASCAR ist das dannzumal noch vorhandene Vermögen an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, zum Wohl der Förderung der Beziehungen mit Madagaskar und der Entwicklung von Madagaskar zu übertragen.

Art. 9

Übergangs-
Bestimmung

¹Mit der Gründung der proMADAGASCAR wird die „Gesellschaft Schweiz-Madagaskar“ aufgelöst. Der amtierende Vorstand der Gesellschaft übernimmt unter dem Vorsitz des Gründungspräsidenten als Vorstand der proMADAGASCAR die Geschäftsführung für die Dauer eines Jahres; die Mitglieder- bzw. die Gründungsversammlung nimmt die Zuwahl von mindestens 3 Beisitzern vor.

Art. 10

Schluss-
Bestimmung

¹Diese Statuten wurden am 30. Dezember 2003 genehmigt, auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt und am 5. April 2006, 21. April 2010 sowie am 27. Oktober 2016 revidiert; sie ersetzen die Statuten vom 19. April 1979.